

Anlage
„Anlage 1

Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

0001 Handfeuerwaffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Maschinengewehre;

Anmerkung: *Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:*
1. *Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,*
2. *Nachbildungen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,*
3. *Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen.*

- b) Waffen mit glattem Lauf (Flinten) wie folgt:
1. Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
2. andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
 a) Vollautomaten,
 b) Halbautomaten oder Repetierer;
- c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;
- d) Schalldämpfer, spezielle Rohrmaschinen-Lafetten, Ladestreifen und Mündungsfeuerdämpfer für die von Unternehmern 0001a, 0001b und 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte;

Anmerkungen zu Unternehmern 0001a bis 0001d:
1. *Die Unternehmung 0001b2b erfasst nur Waffen mit glattem Lauf, die vor dem Nachladen mehr als drei Schüsse abgeben können.*
2. *Die Unternehmern 0001a bis 0001d erfassen nicht für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Nummer 0003 erfasste Munition verschießen können.*
3. *Die Unternehmern 0001a bis 0001d erfassen Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen nur dann, wenn sie vollautomatisch sind.*

0002 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, sonstige Feuerwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, rückstoßfreie Waffen und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;

Anmerkung: *Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternehmung 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.*

- b) militärische Nebel- und Gaswerfer, militärische pyrotechnische Werfer oder Generatoren;

Anmerkung: Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.

- c) Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.

0003 Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung 1: Besonders konstruierte Bestandteile schließen ein:

- a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, zB Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
- b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,
- c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
- d) abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
- e) Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.

Anmerkung 2: Nummer 0003 erfasst nicht Munition ohne Geschoss (Manövermunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer.

Anmerkung 3: Nummer 0003 erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:

- a) Signalmunition,
- b) Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder
- c) Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.

Anmerkung 4: Nummer 0003 erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers .22.

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und Zubehör, „pyrotechnische“ Munition, Patronen und Simulatoren (dh. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert);

Anmerkung: Unternummer 0004a schließt ein:

1. Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,
2. Antriebsdüsen für Flugkörper und Bugspitzen für Wiedereintrittskörper.

- b) Ausrüstung, besonders konstruiert für das Handhaben, Überwachen, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Abfeuern, Legen, Räumen, Ausstoßen, Täuschen, Stören, Zünden oder Orten der von Unternummer 0004a erfassten Waren.

Anmerkung: Unternummer 0004b schließt ein:

1. fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,

2. schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

Technische Anmerkung:

Tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind, werden nicht als besonders konstruiert für die Ortung der von Unternummer 0004a erfassten Waren angesehen.

0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohraffenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;
- b) Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungs (data fusion)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);
- c) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;
- d) Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a oder 0005b erfassten Ausrüstung.

0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

- a) Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

'Landfahrzeuge' im Sinne der Unternummer 0006a schließen auch Anhänger ein.

- b) geländegängige Fahrzeuge mit Allradantrieb, die nicht von der Unternummer 0006a erfasst werden, die mit Werkstoffen hergestellt oder ausgerüstet wurden, die einen ballistischen Schutz einer Beschlussklasse der Klasse 4 im Sinne der ÖNORM S 1310 oder höher bewirken.

Anmerkung 1: Unternummer 0006a schließt ein:

- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,
- b) gepanzerte Fahrzeuge,
- c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
- d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.

Anmerkung 2: Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke, erfasst von Unternummer 0006a, bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:

- a) Luftreifendecken in beschussfester oder bei abgelassener Luft fahrtauglicher Spezialbauart,
- b) Reifendruck-Regelvorrichtungen, die aus dem Inneren des fahrenden Fahrzeugs bedient werden können,

- c) *Panzerschutz von wichtigen Teilen (zB Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),*
- d) *besondere Verstärkungen für die Aufnahme von Waffen,*
- e) *Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.*

Anmerkung 3: *Nummer 0006 erfasst keine zivilen Sonderschutzlimousinen und Werttransporter mit Schutzpanzerung.*

Anmerkung 4: *Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:*

- a) *Beleuchtungseinrichtungen einschließlich Tarnbeleuchtung,*
- b) *Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,*
- c) *Tarnnetzhalterungen,*
- d) *NATO-Kupplungen,*
- e) *Dachluken, mit schwenk- oder klappbarem Deckel.*

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0013a.

0007 Chemische oder biologische Agenzien, „Reizstoffe“, radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile, Materialien und „Technologie“ wie folgt:

Anmerkung: *Die CAS-Nummern sind nur beispielhaft. Sie umfassen nicht alle Chemikalien und Mischungen, die von Nummer 0007 erfasst werden.*

- a) Biologische Agenzien und radioaktive Stoffe „für den Kriegsgebrauch“ (zur Außer-gefechtsetzung von Menschen oder Tieren, zur Funktionsbeeinträchtigung von Geräten oder zur Vernichtung von Ernten oder der Umwelt) und chemische Kampfstoffe;
- b) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:
 1. Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) phosphonsäuredifluoride wie:
DF: Methyl-phosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),
 2. Alkyl(R₁)phosphonigsäure-0-2-dialkyl(R₃,R₄) aminoethyl-alkyl(R₂)ester (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie:
QL: Methylphosphonigsäure-0-(2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),
 3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
 4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);
- c) „Tränengase“ und andere „Reizstoffe“ einschließlich:
 1. CA: Brombenzylcyanid (CAS-Nr. 5798-79-8),
 2. CS: o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril (CAS-Nr. 2698-41-1),
 3. CN: π -Chloracetophenon (CAS-Nr. 532-27-4),
 4. CR: Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin (CAS-Nr. 257-07-8);
- d) Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a oder 0007c erfasst werden, oder
 2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007b erfasst werden;

- e) Schutz- und Dekontaminationsausrüstung, besonders konstruierte Bestandteile hierfür, und besonders formulierte Mischungen von Chemikalien wie folgt:
1. Ausrüstung, besonders konstruiert zur Abwehr der von Unternummer 0007a oder 0007c erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 2. Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 3. Mischungen von Chemikalien, besonders entwickelt/formuliert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a erfassten Materialien;

- f) Ausrüstung, besonders konstruiert zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a oder 0007c erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Unternummer 0007f erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.

- g) „Biopolymere“, besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;

- h) „Biokatalysatoren“ für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:

1. „Biokatalysatoren“, besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007a erfassten chemischen Kampfstoffe, die durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme erzeugt werden,
2. biologische Systeme wie folgt:
„Expressions-Vektoren“, Viren oder Zellkulturen, die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007h1 erfassten „Biokatalysatoren“ enthalten;

- i) „Technologie“ wie folgt:

1. „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Unternummer 0007a bis 0007f erfassten toxischen Wirkstoffe, zugehörigen Ausrüstung oder Bestandteile,
2. „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Unternummer 0007g erfassten „Biopolymere“ oder spezifischen Zellkulturen,
3. „Technologie“, ausschließlich bestimmt für die Inkorporation der von Unternummer 0007h1 erfassten „Biokatalysatoren“ in militärische Trägersubstanzen oder militärische Materialien.

Anmerkung 1: Unternummer 0007a schließt die folgenden chemischen Kampfstoffe ein:

a) Nervenkampfstoffe:

1. Alkyl(R_1)phosphonsäure-alkyl(R_2)ester-fluoride (R_1 = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R_2 = Alkyl- oder Cycloalkyl, c_n = c_1 bis c_{10}), wie:

Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8) und

Soman (GD): Methylphosphonsäurepinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),

2. Phosphorsäure-dialkyl(R_1 , R_2)amid-cyanid-alkyl (R_3)ester (R_1 , R_2 = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R_3 = Alkyl- oder Cycloalkyl-, c_n = c_1 bis c_{10}), wie:

Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),

3. *Alkyl(R₁)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl(R₃, R₄) aminoethyl)-alkyl(R₂) ester (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, c_n = c₁ bis c₁₀) (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie:*

VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);

b) *Hautkampfstoffe:*

1. *Schwefelloste, wie:*

2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),

Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),

Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),

1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),

1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),

1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,

1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,

Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,

Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8),

2. *Lewisite, wie:*

2-Chlorvinylchlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),

Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8),

Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),

3. *Stickstofflose, wie:*

HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),

HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),

HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1),

c) *Psychokampfstoffe, wie:*

BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),

d) *Entlaubungsmittel, wie:*

1. *Butyl-(2-Chlor-4-Fluor-phenoxy)-acetat (LNF),*

2. *2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure gemischt mit 2,4-dichlorphenoxyessigsäure (Agent Orange).*

Anmerkung 2: *Unternummer 0007e1 schließt ein:*

a) *Luftreinigungsanlagen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen und chemischen Stoffen,*

b) *Schutzkleidung.*

Anmerkung 3: *Unternummern 0007a und 0007c erfassen nicht:*

a) *Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),*

b) *Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),*

c) *Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),*

d) *Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),*

e) *Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),*

f) *Bromessigsäureethylester (CAS-Nr. 105-36-2),*

g) *Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),*

h) *Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),*

i) *Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),*

j) *Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),*

k) *Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),*

l) *Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),*

m) *Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),*

n) *Jodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),*

o) *Jodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),*

p) *Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).*

Anmerkung 4: *Unternummern 0007g, 0007h2 und 0007i3 erfassen nur spezifische „Technologie“, Zellkulturen und biologische Systeme. „Technologie“, Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, zB für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.*

Anmerkung 5: *Unternummer 0007c erfasst nicht Tränengase oder andere Reizstoffe, einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.*

Anmerkung 6: *Unternummern 0007d, 0007e1, 0007e2 und 0007f erfassen Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke.*

0008

„Energetische Materialien“ und zugehörige Stoffe wie folgt:

Anmerkung: *Die CAS-Nummern sind nur beispielhaft. Sie umfassen nicht alle Chemikalien und Mischungen, die von Nummer 0008 erfasst werden.*

Technische Anmerkungen:

1. *Für die Zwecke dieser Nummer bedeutet Mischung eine Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Substanzen, von denen mindestens eine in den Unternummern der Nummer 0008 genannt sein muss.*

2. *Jede Substanz, die von einer Unternummer der Nummer 0008 erfasst wird, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für einen anderen als den in der Überschrift zu dieser Unternummer genannten Zweck verwendet wird (zB wird TAGN überwiegend als Explosivstoff eingesetzt, kann aber auch als Brennstoff oder Oxidationsmittel verwendet werden).*

a) „Explosivstoffe“ wie folgt und Mischungen daraus:

1. ADNBF (7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 97096-78-1), Amino-dinitrobenzofuroxan),
2. BNCP (Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 117412-28-9),
3. CL-14 (5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 117907-74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan),
4. CL-20 (HNIW oder Hexanitrohexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 135285-90-4), Chlathrate von CL-20 (siehe auch Unternummern 0008g3 und g4 für dessen „Vorprodukte“),
5. CP (2-(5-Cyanotetrazolato) pentaminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 70247-32-4),
6. DADE (1,1-Diamino-2,2-dinitroethylen, FOX 7),
7. DATB (Diaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 1630-08-6),
8. DDFP (1,4-Dinitrodifurazanopiperazin),
9. DDPO (2,6-Diamino-3,5-dinitropyrazin-1-oxid, PZO) (CAS-Nr. 194486-77-6),
10. DIPAM (Diaminohexanitrodiphenyl) (CAS-Nr. 17215-44-0),
11. DNGU (DINGU oder Dinitroglycoluril) (CAS-Nr. 55510-04-8),
12. Furazane wie folgt:
 - a) DAAOF (Diaminoazoxyfurazan),
 - b) DAAzF (Diaminoazofurazan) (CAS-Nr. 78644-90-3),
13. HMX und HMX-Derivate (siehe auch Unternummer 0008g5 für deren „Vorprodukte“) wie folgt:
 - a) HMX (Cyclotetramethyltetranitramin oder Oktogen) (CAS-Nr. 2691-41-0),
 - b) Difluoramin-Analoga des HMX,
 - c) K-55 (2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraaza-bicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3), Tetranitrosemiglycouril oder keto-bicyclisches HMX),

14. HNAD (Hexanitroadamantan) (CAS-Nr. 143850-71-9),
 15. HNS (Hexanitrostilben) (CAS-Nr. 20062-22-0),
 16. Imidazole wie folgt:
 - a) BNNII (Octahydro-2,5-bis(nitroimino)imidazo-4,5-d-imidazol),
 - b) DNI (2,4-Dinitroimidazol) (CAS-Nr. 5213-49-0),
 - c) FDIA (1-Fluoro-2,4-dinitroimidazol),
 - d) NTDNIA (N-(2-nitrodiazolo)-2,4-dinitroimidazol),
 - e) PTIA (1-Picryl-2,4,5-trinitroimidazol),
 17. NTNMMH (1-(2-Nitrotriazolo)-2-dinitromethylenhydrazin),
 18. NTO (ONTA oder 3-Nitro-1,2,4-triazol-5-on) (CAS-Nr. 932-64-9),
 19. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
 20. PYX (Picrylaminodinitropyridin) (CAS-Nr. 38082-89-2),
 21. RDX und RDX-Derivate wie folgt:
 - a) RDX (Hexogen, Cyclotrimethylentrinitramin) (CAS-Nr. 121-82-4),
 - b) Keto-RDX (2,4,6-Trinitro-2,4,6-triaza-cyclo-hexanon oder K-6) (CAS-Nr. 115029-35-1),
 22. TAGN (Triaminoguanidinnitrat) (CAS-Nr. 4000-16-2),
 23. TATB (Triaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 3058-38-6) (siehe auch Unternummer 0008g7 für dessen „Vorprodukte“),
 24. TEDDZ (3,3,7,7-Tetra-bis(difluoramin)octahydro-1,5-dinitro-1,5-diazocin),
 25. Tetrazole wie folgt:
 - a) NTAT (Nitrotriazol-aminotetrazol),
 - b) NTNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-4-nitrotetrazol),
 26. Tetryl (Trinitrophenylmethylnitramin) (CAS-Nr. 479-45-8),
 27. TNAD (1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin) (CAS-Nr. 135877-16-6) (siehe auch Unternummer 0008g6 für dessen „Vorprodukte“),
 28. TNAZ (1,1,3-Trinitroazetidin) (CAS-Nr. 97645-24-4) (siehe auch Unternummer 0008g2 für dessen „Vorprodukte“),
 29. TNGU (Tetranitroglycoluril oder SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
 30. TNP (1,4,5,8-Tetranitro-pyridazino-4,5-d-pyridazin) (CAS-Nr. 229176-04-9),
 31. Triazine wie folgt:
 - a) DNAM (2-Oxy-4,6-dinitroamino-s-triazin) (CAS-Nr. 19899-80-0),
 - b) NNHT (2-Nitroimino-5-nitro-hexahydro-1,3,5-triazin) (CAS-Nr. 130400-13-4),
 32. Triazole wie folgt:
 - a) 5-Azido-2-nitrotriazol,
 - b) ADHTDN (4-Amino-3,5-dihydrazino-1,2,4-triazol-dinitramid) (CAS-Nr. 1614-08-0),
 - c) ADNT (1-Amino-3,5-dinitro-1,2,4-triazol),
 - d) BDNTA ((Bis-dinitrotriazol)-amin),
 - e) DBT (3,3'-Dinitro-5,5-bis-1,2,4-triazol) (CAS-Nr. 30003-46-4),
 - f) DNBT (Dinitrobistriazol) (CAS-Nr. 70890-46-9),
 - g) NTDNA (2-Nitrotriazol-5-dinitramid) (CAS-Nr. 75393-84-9),
 - h) NTDNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-3,5-dinitrotriazol),
 - i) PDNT (1-Picryl-3,5-dinitrotriazol),
 - j) TACOT (Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol) (CAS-Nr. 25243-36-1),
 33. andere als die in Unternummer 0008a genannten „Explosivstoffe“ mit einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 8.700 m/s bei maximaler Dichte oder einem Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
 34. andere in Nummer 0008 nicht genannte organische „Explosivstoffe“, die einen Detonationsdruck größer/gleich 25 GPa (250 kbar) ergeben und bei Temperaturen größer/gleich 523 K (250°C) für die Dauer von 5 min oder länger stabil bleiben;
- b) „Treibstoffe“ wie folgt:
1. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststoff-„Treibstoffe“ der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Stan-

- dardbedingungen) von mehr als 250 s bei metallfreien oder mehr als 270 s bei aluminiumhaltigen Mischungen,
2. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststoff-„Treibstoffe“ der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls von mehr als 230 s bei halogenfreien, 250 s bei metallfreien und 266 s bei metallhaltigen Mischungen,
 3. „Treibstoffe“ mit einer theoretischen Force größer als 1.200 kJ/kg,
 4. „Treibstoffe“, die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s unter Standardbedingungen bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21° C) (gemessen an einem inhibierten einzelnen Strang) aufweisen,
 5. elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige „Treibstoffe“ (EMCDB), die bei 233 K (-40° C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen,
 6. andere „Treibstoffe“, die in Unternummer 0008a genannte Substanzen enthalten;
- c) „Pyrotechnika“, Brennstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt und Mischungen daraus:
1. Luftfahrzeug-Brennstoffe, besonders formuliert für militärische Zwecke,
 2. Alan (Aluminiumhydrid) (CAS-Nr. 7784-21-6),
 3. Carborane, Decaboran (CAS-Nr. 17702-41-9), Pentaboran und Derivate daraus,
 4. Hydrazin und Hydrazin-Derivate wie folgt (siehe auch Unternummern 0008d8 und d9 für oxidierend wirkende Hydrazinderivate):
 - a) Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %,
 - b) Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4),
 - c) symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
 - d) unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),
 5. metallische Brennstoffe in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:
 - a) Metalle und Mischungen daraus wie folgt:
 1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,
 - b) Mischungen, die einen der folgenden Stoffe enthalten:
 1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm,
 2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 6. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders formulierte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate oder Palmitate (Oktal) (CAS-Nr. 637-12-7) und M1,M2,M3-Verdicker,
 7. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
 8. kugelförmiges Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm, hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,
 9. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65-1,68;

Anmerkung 1: Luftfahrzeug-Brennstoffe, die von Unternummer 0008c1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.

Anmerkung 2: Unternummer 0008c4a erfasst nicht Mischungen mit Hydrazin, die für den Korrosionsschutz besonders formuliert sind.

Anmerkung 3: „Explosivstoffe“ und Brennstoffe für militärische Zwecke, die die in Unternummer 0008c5 aufgeführten Metalle und Legierungen enthalten, werden auch dann erfasst, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.

Anmerkung 4: Unternummer 0008c5b2 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).

d) Oxidationsmittel wie folgt und Mischungen daraus:

1. ADN (Ammoniumdinitramid oder SR12) (CAS-Nr. 140456-78-6),
2. AP (Ammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 7790-98-9),
3. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind:
 - a) sonstige Halogene,
 - b) Sauerstoff oder
 - c) Stickstoff,

Anmerkung: Unternummer 0008d3 erfasst nicht Chlortrifluorid.

4. DNAD (1,3-Dinitro-1,3-diazetidin) (CAS-Nr. 78246-06-7),
5. HAN (Hydroxylammoniumnitrat) (CAS-Nr. 13465-08-2),
6. HAP (Hydroxylammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 15588-62-2),
7. HNF (Hydrazinnitroformiat) (CAS-Nr. 20773-28-8),
8. Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4),
9. Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7),
10. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRF-NA) (CAS-Nr. 8007-58-7) bestehen oder diesen Stoff enthalten;

Anmerkung: Unternummer 0008d10 erfasst nicht nicht-inhibierte rauchende Salpetersäure.

e) Binder, Plastifizierungsmittel, Monomere und Polymere wie folgt:

1. AMMO (Azidomethylmethyloxetan) (CAS-Nr. 90683-29-7) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
2. BAMO (Bis(azidomethyl)oxethan) (CAS-Nr. 17607-20-4) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
3. BDNPA (Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal) (CAS-Nr. 5108-69-0),
4. BDNPF (Bis-(2,2-dinitropropyl)formal) (CAS-Nr. 5917-61-3),
5. BTTN (Butantrioltrinitrat) (CAS-Nr. 6659-60-5) (siehe auch Unternummer 0008g8 für dessen „Vorprodukte“),
6. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifizierungsmittel und energetisch wirksame Polymere, die Nitro-, Azido-, Nitrat-, Nitraza- oder Difluoraminogruppen enthalten, besonders formuliert für militärische Zwecke,
7. FAMAO (3-Difluoraminomethyl-3-azidomethyloxetan) und seine Polymere,
8. FEFO (Bis(2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal) (CAS-Nr. 17003-79-1),
9. FPF-1 (Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal) (CAS-Nr. 376-90-9),
10. FPF-3 (Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal),
11. GAP (Glycidylazidpolymer) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
12. HTPB (hydroxylterminiertes Polybutadien) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als

- 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30° C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
13. niedermolekulares (Molekulargewicht kleiner als 10.000) Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen, Polyepichlorhydrindiol und -triol,
 14. NENAs (Nitrateethylnitramin-Verbindungen) (CAS-Nrn. 17096-47-8, 85068-73-1, 82486-83-7, 82486-82-6 und 85954-06-9),
 15. PGN (Poly-GLYN, Polyglycidynitrat oder Poly(Nitratomethyloxiran)) (CAS-Nr. 27814-48-8),
 16. Poly-NIMMO (Polynitratomethylmethyloxethan) oder Poly-NMMO (Poly-(3-nitratomethyl-3-methyloxethan)) (CAS-Nr. 84051-81-0),
 17. Polynitroorthocarbonate,
 18. TVOPA (1,2,3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan) (CAS-Nr. 53159-39-0);
- f) „Additive“ wie folgt:
1. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9),
 2. BHEGA (Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid) (CAS-Nr. 17409-41-5),
 3. BNO (Butadiennitriloxid) (CAS-Nr. 9003-18-3),
 4. Ferrocen-Derivate wie folgt:
 - a) Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4),
 - b) Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1)(2,2-Bis-ethylferrocenylpropan),
 - c) Ferrocencarbonsäuren,
 - d) n-Butylferrocen (CAS-Nr. 319904-29-7),
 - e) andere verwandte polymere Ferrocenderivate,
 5. Blei-β-resorcyilat (CAS-Nr. 20936-32-7),
 6. Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
 7. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcyilat und/oder Salicylate (CAS-Nr. 68411-07-4),
 8. Bleimaleat (CAS-Nr. 19136-34-6),
 9. Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
 10. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6),
 11. MAPO (Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid) (CAS-Nr. 57-39-6), BOBBA 8 (Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid) und andere MAPO-Derivate,
 12. Methyl-BAPO (Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid) (CAS-Nr. 85068-72-0),
 13. N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
 14. 3-Nitrazo-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),
 15. metallorganische-Kupplungsreagentien wie folgt:
 - a) Titan-IV-2,2-[Bis-2-propenolat-methyl-butanolattris(dioctyl)phosphato] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
 - b) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),
 - c) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)phosphat,
 16. Polycyanodifluoraminoethylenoxid,
 17. polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Butylenimintrimesamidisocyanur-(BITA) oder Trimethyladipin-Grundstrukturen und 2-Methyl- oder 2-Ethylsubstituenten am Aziridinring,
 18. Propylenimin, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),
 19. superfeines Eisenoxid (Fe₂O₃) mit einer spezifischen Oberfläche größer als 250 m²/g und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich 3,0 nm (CAS-Nr. 1309-37-1),
 20. TEPAN (Tetraethylenpentaminacrylnitril) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
 21. TEPANOL (Tetraethylenpentaminacrylnitrilglycidol) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
 22. TPB (Triphenylwismut) (CAS-Nr. 603-33-8);

g) „Vorprodukte“ wie folgt:

Anmerkung: Die Verweise in Unternummer 0008g beziehen sich auf erfasste „energetische Materialien“, die aus diesen Substanzen hergestellt werden.

1. BCMO (Bis(chlormethyl)oxethan) (CAS-Nr. 142173-26-0) (siehe auch Unternummern 0008e1 und e2),
2. Dinitroazetidin-t-butylsalz (CAS-Nr. 125735-38-8) (siehe auch Unternummer 0008a28),
3. HBIW (Hexabenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 124782-15-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),
4. TAIW (Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan) (siehe auch Unternummer 0008a4),
5. TAT (1,3,5,7 Tetraacetyl-1,3,5,7-tetraazacyclooktan) (CAS-Nr. 41378-98-7) (siehe auch Unternummer 0008a13),
6. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7) (siehe auch Unternummer 0008a27),
7. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3) (siehe auch Unternummer 0008a23),
8. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan) (CAS-Nr. 3068-00-6) (siehe auch Unternummer 0008e5).

Anmerkung 5: Zur Erfassung von Sprengladungen und –vorrichtungen siehe Nummer 0004.

Anmerkung 6: Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit in Unternummer 0008a genannten „energetischen Materialien“ oder den in Unternummer 0008c genannten Metallpulvern vorliegen, dh., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:

- a) Ammoniumpikrat,
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin,
- d) Difluoramin (HNF₂),
- e) Nitrostärke,
- f) Kaliumnitrat,
- g) Tetranitronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,
- j) Trinitroxylol,
- k) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon,
- l) Dioctylmaleat,
- m) Ethylhexylacrylat,
- n) Triethylaluminium (TEA), Trimethylaluminium (TMA) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- o) Nitrozellulose,
- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat),
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol,
- r) Ethylendiamindinitrat,
- s) Pentaerythrittetranitrat,
- t) Bleiazid, normales und basisches Bleistyphnat und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN),
- v) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure),

- w) Diethyldiphenylharnstoff, Dimethyldiphenylharnstoff, Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff),
- y) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff),
- z) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff),
- aa) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA),
- bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA),
- cc) 2,2-Dinitropropanol,

0009 Kriegsschiffe, Marine-Spezialausrüstung und Zubehör wie folgt sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke:

- a) Kampfschiffe oder Schiffe, besonders konstruiert oder besonders geändert für Angriffs- oder Verteidigungshandlungen (über oder unter Wasser), auch wenn für nichtmilitärische Zwecke umgebaut, und ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe;
- b) Motoren wie folgt:
 - 1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 1,12 MW und
 - b) Drehzahl größer/gleich 700 U/min,
 - 2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer als 0,75 MW,
 - b) schnell umsteuerbar,
 - c) flüssigkeitsgekühlt und
 - d) vollständig gekapselt,
 - 3. nichtmagnetische Dieselmotoren mit einer Leistung größer/gleich 37,3 kW und mit einem nichtmagnetischem Anteil von mehr als 75% des Gesamtgewichts;
- c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Steuereinrichtungen hierfür;
- d) U-Boot- und Torpedonetze;
- e) Lenk- und Navigationsausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen;

Anmerkung 1: Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von Laserstrahlen, unabhängig von der Wassertiefe.

Anmerkung 2: Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.

- g) geräuscharme Lager, besonders konstruiert für militärische Zwecke, mit aerodynamischer/ aerostatischer Schmierung oder magnetischer Aufhängung, aktiv kontrollierter Signatur- oder Schwingungsunterdrückung, und Ausrüstung, die solche Lager enthält.

0010 Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftfahrzeug-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:

- a) Kampfflugzeuge und -hubschrauber und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) andere „Luftfahrzeuge“, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke einschließlich militärischer Aufklärung, militärischen Angriffs, militärischer Ausbildung, Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung, logistische Unterstützung sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 - 1. unbemannte Luftfahrzeuge einschließlich ferngelenkter Flugkörper (remotely piloted air vehicles - RPVs -) und autonome programmierbare Fahrzeuge,
 - 2. zugehörige Startgeräte und unterstützende Bodengeräte,
 - 3. zugehörige Ausrüstung für die Steuerung;
- d) Triebwerke, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- e) Bordausrüstung einschließlich der Einrichtungen für Luftbetankung, besonders konstruiert für die Verwendung in den von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten „Luftfahrzeugen“ oder in den von Unternummer 0010d erfassten Triebwerken, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- f) Tankwagen und Ausrüstung zum Druckbetanken, besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten und Bodengeräte, besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten „Luftfahrzeuge“ oder für die von Unternummer 0010d erfassten Triebwerke;
- g) militärische Sturzhelme und Schutzmasken sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte und Überdruckanzüge für einzelne Körperteile zur Verwendung in „Luftfahrzeugen“, Anti-g-Anzüge, Geräte zum Umwandeln von flüssigem in gasförmigen Sauerstoff für „Luftfahrzeuge“ oder Flugkörper, katapult- und patronenbetätigte Einrichtungen zum Notausstieg der Besatzung aus „Luftfahrzeugen“;
- h) Fallschirme und zugehörige Ausrüstung für Kampftruppen oder zum Absetzen von Lasten oder Bremsschirme für „Luftfahrzeuge“ wie folgt:
 - 1. Fallschirme für
 - a) Punktziel-Absprung von Einzelkämpfern,
 - b) Absprung von Fallschirmjägern,
 - 2. Lastenfallschirme,
 - 3. Para-Gleiter, Bremsschirme, Steuerschirme zur Stabilisierung und Steuerung der Fluglage fallender Körper (zB Rettungskapseln, Schleudersitze, Bomben),
 - 4. Steuerschirme für die Verwendung in Schleudersitzsystemen zur Steuerung des Entfaltungs- und Füllungsablaufs von Notfallschirmen,
 - 5. Bergungsfallschirme für Lenkflugkörper, Drohnen und Raumfahrzeuge,
 - 6. Landeanflugbremsschirme und Landebremsschirme,

- 7. andere militärische Fallschirme,
 - 8. Ausrüstung, besonders konstruiert für Fallschirmspringer, die aus großer Höhe abspringen (zB Anzüge, Spezialhelme, Atemgeräte, Navigationsausrüstung);
- i) automatische Lenksysteme für Fallschirmlasten, für militärische Zwecke besonders konstruierte oder besonders geänderte Geräte für das gesteuerte Entfalten bei Absprüngen aus beliebiger Höhe einschließlich Sauerstoffgeräten.

Anmerkung 1: Unternummer 0010b erfasst nicht „Luftfahrzeuge“ oder Varianten dieser „Luftfahrzeuge“, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die:

- a) nicht für eine militärische Verwendung konfiguriert sind und die nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen sind, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und
- b) von einer Zivilluftfahrtbehörde eines „Teilnehmerstaates“ für die zivile Verwendung zugelassen sind.

Anmerkung 2: Unternummer 0010d erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines „Teilnehmerstaates“ für die Verwendung in „zivilen Luftfahrzeugen“ zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
- b) Hubkolbentriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für unbemannte Luftfahrzeuge besonders konstruiert sind.

Anmerkung 3: Die Erfassung in Unternummer 0010b und 0010d von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische „Luftfahrzeuge“ oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, erstreckt sich nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

0011 Elektronische Ausrüstung, soweit nicht in dieser Verordnung anderweitig erfasst, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung: Nummer 0011 schließt folgende Ausrüstung ein:

- a) Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, dh. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
- b) schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),
- c) elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,
- d) Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
- e) Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,

- f) Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüssel-Management, -Generierungs- und -Verteilungsausrüstung.
- g) Lenk- und Navigationsausrüstung.

0012 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (kinetic energy weapon systems), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) besonders konstruierte Mess- und Auswertungsvorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.

Anmerkung 1: Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:

- a) Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,
- b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung, Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von „Treibstoffen“, elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,
- c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,
- d) Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.

Anmerkung 2: Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:

- a) elektromagnetisch,
- b) elektrothermisch,
- c) Plasmaantrieb,
- d) Leichtgasantrieb oder
- e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).

Anmerkung 3: Nummer 0012 erfasst nicht die „Technologie“ für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.

Anmerkung 4: Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten und Munition hierfür: Siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung und Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:

- a) Panzerplatten wie folgt:
 1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
 2. geeignet für militärische Zwecke;

- b) Konstruktionen aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) militärische Helme;
- d) Körperpanzer (zB Panzerwesten, Panzeranzüge), die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung 1: Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, besonders konstruiert zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).

Anmerkung 2: Unternummer 0013c erfasst nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.

Anmerkung 3: Unternummer 0013d erfasst nicht einzelne Körperschutzwesten und Zubehör hierfür, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

0014 Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung oder für die Simulation militärischer Szenare, Simulatoren, besonders konstruiert für die Ausbildung an den unter Nummer 0001 oder 0002 erfassten Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung:

Der Begriff *spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung* schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:

Angriffssimulatoren,
Einsatzflug-Übungsgeräte,
Radar-Zielübungsgeräte,
Radar-Zielgeneratoren,
Feuerleit-Übungsgeräte,
Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,
Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von
Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,
Radartrainer,
Instrumentenflug-Übungsgeräte,
Navigations-Übungsgeräte,
Übungsgeräte für den Flugkörperstart,
Zieldarstellungsgeräte,
Drohnen,
Waffen-Übungsgeräte,
Geräte für Übungen mit unbemannten „Luftfahrzeugen“,
bewegliche Übungsgeräte,
Übungsausrüstung für militärische Bodenoperationen.

Anmerkung 1: Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.

Anmerkung 2: Nummer 0014 erfasst nicht besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.

0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungsausrüstung;
- b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungsausrüstung;
- c) Bildverstärkerausrüstung;
- d) Infrarot- oder Wärmebild-Ausrüstung;
- e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;
- f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternummern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.

Anmerkung: *Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, konstruiert zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.*

Anmerkung 1: *Der Begriff besonders konstruierte Bestandteile schließt folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:*

- a) IR-Bildwandlerröhren,
- b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
- c) Mikrokanalplatten,
- d) Restlichtfernsehkameraröhren,
- e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
- f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
- g) Kühler für Bildsysteme,
- h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100 µs, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,
- i) faseroptische Bildinverter,
- j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.

Anmerkung 2: *Nummer 0015 erfasst nicht „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ oder Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz von „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“.*

Ergänzende Anmerkung:

Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“: Siehe Unternummern 0001d, 0002c und 0005a.

0016 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, deren Verwendung in einer erfassten Ware anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden kann und die für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren besonders konstruiert sind.

0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und Bibliotheken wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) unabhängige Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte wie folgt:

1. Atemgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung, besonders konstruiert für militärische Zwecke (zB besondere amagnetische Konstruktion),
 2. besonders konstruierte Bestandteile zur Umrüstung von Geräten mit offenem Kreislauf in solche für militärische Zwecke,
 3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für die militärische Verwendung mit von Unternummer 0017a erfassten Geräten;
- b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;
- e) „Roboter“, „Roboter“-steuerungen und „Roboter“-„Endeffektoren“ mit einer der folgenden Eigenschaften:
1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (zB selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566° C) oder
 3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Puls);
- f) Bibliotheken (parametrische technische Datenbanken), besonders entwickelt für militärische Zwecke in Verbindung mit Ausrüstung, die von dieser Verordnung erfasst wird;
- g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich „Kernreaktoren“, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder geänderte Bestandteile;
- h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von dieser Verordnung erfasst;

Anmerkung: Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.

- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische „Kernreaktoren“;
- j) mobile Reparaturwerkstätten, besonders konstruiert zur Wartung militärischer Ausrüstung;
- k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- l) Container, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

‘Besonders konstruiert für militärische Zwecke’ im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:

- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Puls),
- b) ABC-Schutz,
- c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
- d) ballistischer Schutz.

- m) Fahren, soweit nicht anderweitig von dieser Verordnung erfasst, Brücken und Pontons, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- n) Testmodelle, besonders konstruiert für die „Entwicklung“ der von Nummer 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren.

Technische Anmerkung:

‘Bibliothek’ (parametrische technische Datenbank) im Sinne von Nummer 0017 ist eine Sammlung technischer Informationen militärischer Natur, deren Ausnutzung die Leistungsfähigkeit militärischer Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.

0018 Ausrüstung für die „Herstellung“ von dieser Verordnung erfasster Waren wie folgt:

- a) besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die „Herstellung“ der von dieser Verordnung erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von dieser Verordnung erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür.

Anmerkung 1: Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:

- a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
- b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
 - 2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
 - 3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg (g = Erdbeschleunigung [9,81 m/sec²]),
- c) Trockenpressen,
- d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische Treibstoffe,
- e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster Treibstoffe,
- f) Dragierkessel (Taumelmischer) mit Durchmessern größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,
- g) Stetigmischer für Festtreibstoffe,
- h) Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen Treibstoffen,
- i) Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008c8 aufgeführten Metallpulvern,
- j) Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unternummer 0008c3 aufgeführten Stoffe.

Anmerkung 2: a) Der Begriff „von dieser Verordnung erfasste Waren“ schließt ein:

- 1. Waren, die nicht erfasst sind, weil sie geringere als die spezifizierten Konzentrationen haben, wie folgt:
 - a) Hydrazin (siehe Unternummer 0008c4),
 - b) „Explosivstoffe“ (siehe Nummer 0008),
- 2. „supraleitende“ Werkstoffe, die von der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, 1C005 von der Erfassung ausgenommen sind, „supraleitende“ Elektromagnete, die von der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, Unternummer 3A001e3 von der Erfassung ausgenommen sind, „supraleitende“ elektrische Ausrüstung, die gemäß Unternummer 0020b von der Erfassung ausgenommen ist,

3. *metallische Brennstoffe und Oxidationsmittel, die in laminarer Form aus der Dampfphase abgeschieden sind (siehe Unternummer 0008c5),*
- b) *Der Begriff „in dieser Verordnung genannte Waren“ schließt nicht ein:*
 1. *Signalpistolen (siehe Unternummer 0002b),*
 2. *Stoffe, die gemäß Anmerkung 3 zu Nummer 0007 von der Erfassung ausgenommen sind,*
 3. *Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch und Arbeitsschutzmasken gegen bestimmte Gefahren im gewerblichen Bereich (siehe Unternummer 0007f),*
 4. *Disfluoroamin und Kaliumnitratpulver (siehe Anmerkung 6 zu Nummer 0008),*
 5. *Flugtriebwerke, die gemäß Nummer 0010 unter Bezugnahme auf Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, von der Erfassung ausgenommen sind,*
 6. *herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind (siehe Anmerkung 2 zu Nummer 0013),*
 7. *Ausrüstung, die mit nicht erfassten industriellen Maschinen versehen ist, wie nicht anderweitig genannte Beschichtungseinrichtungen und Geräte zum Gießen von Kunststoffen,*
 8. *Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden, Nachbildungen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden, Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen.*

Anmerkung 3: *Anmerkung 2b8 zu Nummer 0018 stellt nicht die Ausfuhr von Herstellungsausrüstung für übliche Schusswaffen frei, auch wenn sie zur „Herstellung“ von Nachbildungen von antiken Schusswaffen eingesetzt wird.*

- 0019 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- a) *„Laser“-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;*
 - b) *Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;*
 - c) *energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;*
 - d) *Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;*
 - e) *physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;*
 - f) *Dauerstrich- oder gepulste „Laser“-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, dh. bei einer Beobachtung mit unbewaffnetem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.*

Anmerkung 1: *Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffen schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von*

- a) „Lasern“ mit einer Dauerstrich- oder Impulsenergie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,
- b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden,
- c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.

Anmerkung 2: Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:

- a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,
- b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,
- c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,
- d) Geräte für die Strahlenlenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,
- e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,
- f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),
- g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,
- h) „weltraumgeeignete“ Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),
- i) negative Ionenstrahl-Ausweitungs-Ausrüstung (negative ion beam funnelling equipment),
- j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,
- k) „weltraumgeeignete“ Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.

0020 Kryogenische (Tiefemperatur-) und „supraleitende“ Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (-170° C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;

Anmerkung: Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nichtmetallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, zB aus Kunststoffen oder epoxidharzimprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.

- b) „supraleitende“ elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.

Anmerkung: Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mit Hilfe „supraleitender“ Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige „supraleitende“ Baugruppe im Generator sind.

0021 „Software“ wie folgt:

- a) „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Ausrüstung oder Werkstoffen, die von dieser Verordnung erfasst werden;
- b) „Software“ wie folgt:
 - 1. „Software“, besonders entwickelt für:
 - a) Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
 - b) „Entwicklung“, Überwachung, Wartung oder Umrüstung (up-dating) von in militärischen Waffensystemen integrierter „Software“,
 - c) Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenare, sofern nicht von Nummer 0014 erfasst,
 - d) Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations- und Aufklärungssystemen (C³I oder C⁴I),
 - 2. „Software“ für die Ermittlung der Wirkung herkömmlicher, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,
 - 3. „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a, 0021b1 oder 0021b2, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von dieser Verordnung erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Nummer bzw. Unternummer 0005, 0007f, 0009c, 0009e, 0010e, 0011, 0014, 0015, 0017i oder 0018 erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

0022 „Technologie“ wie folgt:

- a) „Technologie“, die nicht von Nummer 0007 erfasst wird, entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für militärische Güter, für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern, die von dieser Verordnung erfasst werden;
- b) spezifische „Technologie“ für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Instandsetzung vollständiger „Herstellungs“anlagen der von dieser Verordnung erfassten Waren, auch wenn die Bestandteile selbst nicht erfasst werden.

- Anmerkung 1:
- a) Der Begriff „von dieser Verordnung erfassten Waren“ schließt ein:
 - 1. Waren, die nicht erfasst sind, weil sie geringere als die spezifizierten Konzentrationen haben, wie folgt:
 - a) Hydrazin (siehe Unternummer 0008c4),
 - b) „Explosivstoffe“ (siehe Nummer 0008),
 - 2. „supraleitende“ Werkstoffe, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, von der Erfassung ausgenommen sind, „supraleitende“ Elektromagnete, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, Unternummer 3A001e3 von der Erfassung ausgenommen sind, „supraleitende“ elektrische Ausrüstung, die gemäß Unternummer 0020b von der Erfassung ausgenommen ist,
 - 3. metallische Brennstoffe und Oxidationsmittel, die in laminarer Form aus der Dampfphase abgeschieden sind (siehe Unternummer 0008c5),
 - b) Der Begriff „in dieser Verordnung erfasste Waren“ schließt nicht ein:
 - 1. Signalpistolen (siehe Unternummer 0002b),
 - 2. Stoffe, die gemäß Anmerkung 3 zu Nummer 0007 von der Erfassung ausgenommen sind,
 - 3. Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch und Arbeitsschutzmasken gegen bestimmte Gefahren im gewerblichen Bereich (siehe Unternummer 0007f),
 - 4. Difluoroamin und Kaliumnitratpulver (siehe Anmerkung 6 zu Nummer 0008),

5. *Flugtriebwerke, die gemäß Nummer 0010 unter Bezugnahme auf Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, Nummer 9A001 von der Erfassung ausgenommen sind,*
6. *herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind (siehe Anmerkung 2 zu Nummer 0013),*
7. *Ausrüstung, die mit nicht erfassten industriellen Maschinen versehen ist, wie nicht anderweitig genannte Beschichtungseinrichtungen und Geräte zum Gießen von Kunststoffen,*
8. *Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden, Nachbildungen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden, Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen.*

Anmerkung 2: *Anmerkung 1b8 zu Nummer 0022 stellt nicht die Ausfuhr von „Technologie“ für übliche Schusswaffen frei, auch wenn sie zur „Herstellung“ von Nachbildungen von antiken Schusswaffen eingesetzt wird.*

Anmerkung 3: *Nummer 0022 erfasst keine „Technologie“ für zivile Zwecke, zB für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt und Nahrungsmittelindustrie (siehe Anmerkung 4 zu Nummer 0007).*

Anmerkung 4: *Unternummer 0022a erfasst nicht „Technologie“-Information, deren Weitergabe im Rahmen von Angebotsverfahren unbedingt erforderlich ist.“*